

SENAT

Unterlage für die 73. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2012) am 16.05.2012)

Drucksache-Nr.: 326/73/2 SoSe 2012

Ausgabedatum: 09.05.2012

TOP 9 EINRICHTUNG EINER FINDUNGSKOMMISSION GEM. § 17 DER GRUNDORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Sachstand

Die bisherigen Stiftungsratsmitglieder Frau Prof. Dr. Sybille Krämer und Frau Prof. Dr. Miriam Meckel haben die Wissenschaftsministerin wegen vielfältiger anderer beruflicher Verpflichtungen um Entlassung aus dem Stiftungsrat gebeten. Um die beiden vakanten Positionen im Stiftungsrat schnellstmöglich wiederbesetzen zu können, wird der Senat um Einrichtung einer Findungskommission gebeten. Das Verfahren zur Findung der Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach § 17 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg:

§ 17 Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) ¹Der Senat richtet zur Findung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission ein, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Die Findungskommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Mitglieder des Präsidiums dürfen der Findungskommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Findungskommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.

(3) ¹Die Findungskommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. ²Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ³Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag. ⁴Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. ²Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

Der Senat wird um Einrichtung einer Findungskommission in der Besetzung 2:2:2:2 sowie um Benennung von Mitgliedern gebeten.